

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Für WS 23/24 geplant		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	18.11.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
<i>Akkreditierungsstaatsvertrag</i>	29
<i>Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung</i>	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
5 Glossar	32

Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft wird an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur angeboten, die als der „grüne“ Campus der Hochschule Osnabrück beschrieben wird. Zum Campus gehören auch zahlreiche Labore, Versuchsfelder und Gewächshäuser. Mit einer ausgeprägten Expertise in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Bodenkunde, Molekularbiologie, Pflanzenschutz, -ernährung und -produktion stellt sich die Hochschule Osnabrück als geeigneter Standort für ein Studium der Pflanzentechnologie mit hohem Praxisbezug dar. In der Region und im weiteren Umland wird ein breites Spektrum an Kulturpflanzen angebaut. Unternehmen der vor- und nachgelagerten Bereiche des Gartenbaus und der Landwirtschaft sind hier ansässig. Dies sind insbesondere Pflanzenzüchtungsunternehmen sowie Hersteller und Vertriebsstandorte für Pflanzenschutzmittel, Biostimulantien, Düngemittel und weitere Substrate. Diese Unternehmen stellen auch die hauptsächliche Zielgruppe des Studiengangs dar. Es wird auf Grund der guten Verbindungen der Hochschule zur Praxis und der im Vorfeld durchgeführten Bedarfsanalyse erwartet, dass Angestellte dieser Unternehmensgruppen berufsbegleitend studieren werden, bzw. die Unternehmen ein Interesse haben, bestimmten Personengruppen diesen gebührenpflichtigen Studiengang im Rahmen einer Weiterbildung zu finanzieren. Dadurch, dass der Studiengang fast vollständig online durchgeführt wird, ist eine gute Vereinbarkeit mit dem Beruf und hochschulfernen Standorten gegeben. Durch den berufsbegleitenden Charakter ist die Regelstudienzeit bei 180 ECTS auf acht Semester verlängert.

Um den Bedarfen in der agrarnahen Zulieferindustrie sowie in der pflanzenbaulichen Beratung und Forschung gerecht zu werden, lernen die Studierenden im Studium unter anderem, Feld- oder Gewächshausversuche zu planen, Pflanzen mit modernen Analyseverfahren zu untersuchen und Versuchsergebnisse mit statistischen Methoden wissenschaftlich auszuwerten. Durch die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen während des Studiums sollen auch die Selbstorganisation, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit der Studierenden gestärkt werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Bei einem Online-Studiengang in einem Studienbereich, der klassisch viele Präsenzanteile insbesondere im Labor aufweist, wurde das Lehrmodell entsprechend lebhaft in der Gutachtergruppe diskutiert. Die anfängliche Skepsis konnte aber von der Hochschule dahingehend entkräftet werden, dass die Hochschule sich im Detail überlegt hat, wie Studierende online in Versuche eingebunden werden, bzw. sogar angehalten werden, selbst Versuche durchzuführen. Zudem profitiert das Konzept von der schon erprobten Durchführung einiger Module als sogenannte Zertifikatsmodule speziell für die Zielgruppe des Studiengangs. Um die berufsbegleitend Studierenden im Rahmen ihrer gedoppelten Anforderungen nicht zu verlieren, ist das Studienprogramm didaktisch angepasst und kleinteilig aufgebaut. Lernen und Prüfen ist verschulter, mit dem Ziel

durch eine konstantere Verbindung zu den online Studierenden, die Motivation hoch zu halten und die Zahl der Studienabbrüche und Verzögerungen möglichst zu verringern.

Inhaltlich ist der Studiengang sehr solide aufgebaut – auch weil die Hochschule auf viel Erfahrung zurückgreifen kann, die u.a. mit einem sehr ähnlichen Bachelor gemacht wurden (und werden), der in Präsenz für eine „klassische“ Klientel angeboten wird. Zudem ist die schon erwähnte Erprobungsphase im Rahmen von Zertifikatsmodulen sicherlich ein großer Vorteil des neuen Studienprogramms, weil dadurch nicht nur Wünsche, Ideen und Bedarfe von Lehrenden und Unternehmen in der Konzeption berücksichtigt wurden, sondern auch die Anregungen von Studierenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang (B.Sc.) im Umfang von 180 ECTS und der Regelstudienzeit von acht Semestern. Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß dem Profil eines berufsbegleitenden Studiengangs wurde die Regelstudienzeit von sechs auf acht Semester erhöht. Der besondere Profilanpruch „berufsbegleitend“ ist im Titel der Prüfungs- sowie Studienordnung verankert (Prüfungs- sowie Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft (B.Sc.)). Durch die Verlängerung der Regelstudienzeit und der Workloadreduktion pro Semester ist er berufsbegleitend in Teilzeit zu studieren.

In den Modulbeschreibungen wird zudem deutlich, dass es sich um einen Online-Studiengang handelt, der auch Präsenz-Anteile beinhaltet. Auch im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (Anlage 2 des Anlagebandes, § 1) ist dargestellt, dass die Lehre virtuell erfolgt und durch geringe Präsenzanteile ergänzt wird. Damit handelt es sich um einen Fernstudiengang.

In der allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage 1) wird definiert, dass *„die das Studium abschließende schriftliche Arbeit zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen“*.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.voris.niedersachsen.de/portal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+%C2%A7+27&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Die Bearbeitungszeit bei den Bachelorarbeiten beträgt 12 Wochen (Anlage 1, Allg. PO §9 (3)).

Die Modulbeschreibung (Anlage 6) weist detailliert aus, dass in der Bachelorarbeit eine selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Berufsfeld stattfindet. Die Ergebnisse werden schriftlich und mündlich dargestellt. Die Lösung der Aufgabenstellung erfordert die Anwendung der fachlichen und überfachlichen Lernergebnisse des Studienprogramms. Der/Die Bachelorkandidat*in ist in der Lage, das erlernte Können exemplarisch auf die zukünftige Tätigkeit im Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente fachspezifisch zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfahren und die Anforderungen für die Zulassung sind gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz geregelt (s. auch Immatrikulationsordnung in Anlage 12). Zusätzliche Zugangsvoraussetzung neben der Hochschulzugangsberechtigung ist ein mindestens 10-wöchiges Praktikum im Berufsfeld Pflanzenbau, das in der „Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft“ geregelt ist. Weitere Regelungen befinden sich in der „Ordnung über das Auswahlverfahren für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.“

Besteht eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, so kann diese angerechnet werden: Zwecks Transparenz wird die Liste der anerkannten Ausbildungsberufe (vgl. Anlage 11) auf der Homepage veröffentlicht und ist somit für Bewerber*innen einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.“ wird ein Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben. Ursprünglich sah die Studienordnung die Vergabe eines Bachelor of Engineering vor. Da die Gutachtergruppe während der Begehung diskutierte, inwieweit ein Bachelor of Science dem Studiengang besser gerecht werden würde (vgl. Kap. 2.2), nutzte die Hochschule die Gelegenheit mit einer Neuvorlage von Prüfungs- und Studienordnung sowie Modulkatalog nach der

Begehung, um sich der Gutachtermeinung anzuschließen und einen Bachelor of Science zu verleihen. Damit wird der Abschluss auch an den Abschluss eines affinen Bachelorstudiengangs, der in Präsenz und in Vollzeit angeboten wird, angepasst.

Neben der Urkunde und einem Zeugnis wird auch regelmäßig ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Vorlage entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK und KMK (Anlage 5). Unter 5.1 des Diploma Supplements ist auch korrekt „berufsbegleitend“ als Studienform vermerkt und unter 3.2 die Regelstudienzeit von 8 Semestern. Auch wenn das Diploma Supplement gemeinsam mit dem Zeugnis/Transcript of Records die ECTS von insgesamt 180 bei 8 Semestern ausweist, wäre es aus Gründen der Transparenz empfehlenswert, in diesem Fall unter 3.2 sowohl die Regelstudienzeit als auch die ECTS-Zahl auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und die einzelnen Module sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten belegt. Die Größe der Module bewegt sich dabei zwischen 5 bis 18 ECTS, wobei das Modul mit 18 ECTS ein Praxisprojekt im letzten Semester darstellt. Die Module sind einheitlich im Modulhandbuch beschrieben. Es gibt zwei Module, die über zwei Semester gelehrt werden; die Lerninhalte aller weiteren Module werden innerhalb eines Semesters vermittelt.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Qualifikationsziele, die weiter untergliedert sind u.a. in Wissensvertiefung, -verständnis und Kommunikation. Zudem werden Lehr- und Lernformen angegeben, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der LPs (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots, der Arbeitsaufwand untergliedert in Präsenz und Selbststudium sowie die Moduldauer. Der Umfang bzw. die Dauer der Prüfungen sind ebenfalls in der Modulbeschreibung enthalten. Typischerweise gehen kurze E-Klausuren im Rahmen von Portfolioprüfungen über 30 min und schriftliche Beiträge wie Projektberichte umfassen 5 – 10 Seiten. Die Gewichtung der Teilnoten im Rahmen der Portfolioprüfungen ist transparent. Modulabschlussklausuren gehen i.d.R. über 60 min. Die mündliche Prüfung ist in der APO als Einzelprüfung mit 20 - 30 Minuten veranschlagt. Zudem wird in den Modulbeschreibungen differenziert nach Online-Lehre und Präsenz.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Mit Abschluss des Studiengangs werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben; i.d.R. werden pro Semester 20 bis 22,5 ECTS studiert. Eine Ausnahme bildet das letzte (achte) Semester, in welchem das Praxisprojekt mit 18 sowie die Abschlussarbeit mit 12 ECTS verortet sind. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Gesamtarbeitsaufwand (Präsenz, Online, Selbststudium) von 27 Stunden (s. Bd. 2, Anlage 2 Bes. Teil der Prüfungsordnung § 1). In der allgemeinen Prüfungsordnung ist geregelt, dass jedes Modul i.d.R. mit einer Prüfung abschließt. Unter § 19 (1) derselben ist geregelt, dass „...die Leistungspunkte eines Moduls [...] erworben [sind], wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.“ Jedem Modul sind Leistungspunkte in der Größe von mindestens 5 ECTS zugeordnet.

Es ist eine Bachelorabschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS vorgesehen (Anlage 1 der Studienordnung, in der Anlage 4 von Band 2 des Selbstberichts).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule regelt unter § 11 die Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen.

Das Verfahren der Anerkennung orientiert sich unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr an der Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon Konvention (vgl. ebd.) Die Anrechnung ist u.a. unter § 11 Absatz 4 APO wie folgt geregelt: „Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang angerechnet“. Näheres ist in einer, § 11 APO ergänzenden, Leitlinie zur Umsetzung der Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Dort ist das Verfahren der Beweislastumkehr gemäß „Lissabon Konvention“ detaillierter beschrieben. Die Leitlinie enthält neben entsprechenden Prozessbeschreibungen auch Erläuterungen zur Übernahme und Anrechnung von Noten sowie eine Übersicht extern erworbener Kompetenzen, welche grundsätzlich für die Anerkennung und Anrechnung in Frage kommen. In der Leitlinie wurde ergänzend formuliert, dass neben den beruflichen Kompetenzen im Einzelfall auch sonstige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es gab keine Besonderheiten im Verfahren, außer dass die Studienordnung inklusive der Modulübersichtstabelle und der Modulkatalog zwecks Beseitigung einiger Inkonsistenzen nach der Begehung in verbesserter Form noch mal vorgelegt wurden. Damit änderte die Hochschule auch die Abschlussbezeichnung von B.Eng. zu B.Sc. und passte noch einige Prüfungsformen an, um die Kompetenzorientierung zu verbessern. Die Anpassungen entsprachen Empfehlungen der Gutachtergruppe.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Diploma Supplement (Anlage 5) werden unter 4.2 für den Studiengang folgende Qualifikationsziele genannt:

- 1) *Sie verfügen über ein fundiertes und aktuelles Wissen im Bereich Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft.*
- 2) *Sie verfügen über fundierte einschlägige Methodenkompetenz.*
- 3) *Sie sind in der Lage, zielorientiert im Team zu arbeiten.*
- 4) *Sie sind in der Lage, Frage- und Problemstellungen aus dem Arbeitsfeld des Studiengangs zu analysieren und zielorientiert zu beantworten bzw. zu lösen.*
- 5) *Sie sind in der Lage, Ideen, Probleme und Lösungen dem Fachpublikum und Laien vermitteln zu können.*
- 6) *Sie können auf die sich rasch wandelnden Anforderungen der Berufswelt flexibel reagieren.*
- 7) *Sie agieren nachhaltig, ganzheitlich und wertorientiert.*

Eine detaillierte Langfassung der Qualifikationsziele befindet sich in Anlage 8 des Anlagebandes des Selbstberichtes. Diese werden nach erfolgreicher Akkreditierung auf der Webseite veröffentlicht.

Die Hochschule hat sich bei den Qualifikationszielen dezidiert zu folgenden Aspekten verhalten:

- Wissenschaftliche Befähigung
 - Wissensgrundlagen

- Problemlösungskompetenz
- Kommunikations- und Kooperationskompetenz
- Befähigung zur Verantwortungsübernahme
- Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement
- Persönlichkeitsentwicklung
- Befähigung zum Denken und Handeln in regionalen, nationalen und internationalen Kontexten

Die Hochschule erläutert z.B., dass Studierende im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung u.a. folgende Kompetenz erworben haben: *„Sie sind befähigt, selbstständig komplexe Problemlösungen in den besonderen Berufsfeldern des pflanzentechnologischen Bereichs (Forschung und Entwicklung, Versuchswesen, Pflanzenzüchtung und Fachberatung in den Bereichen Pflanzenschutz, Pflanzenernährung und Kultursubstrate) oder der gärtnerischen Pflanzenproduktion und Vermarktung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und umzusetzen“*.

Für den Bereich Kommunikations- und Kooperationskompetenz lässt sich Folgendes exemplarisch zitieren: *„Sie können den eigenen Standpunkt und fachliche Positionen verständlich darlegen, argumentativ vertreten und sich in Diskussionen konstruktiv einbringen“*.

Auch auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement wird bei der Darstellung der Qualifikationsziele eingegangen: *„Bereits im Studium müssen sich die Studierenden mit ethischen Fragen gärtnerischer Produktion und den Verfahren der Pflanzentechnologie auseinandersetzen und neben der fachlichen Machbarkeit soziale, ökonomische und ökologische Folgen ihres Tuns bewerten können (Gentechnik, Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, nationale und internationale gesellschaftliche Auswirkungen)“*.

Die Qualifikationsziele und der gesamte Studiengang müssen im Kontext gesehen werden mit dem an der Hochschule schon etablierten Bachelorstudiengang „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie (B.Sc.)“. Qualifikationsziele und vermittelte Inhalte sind zu großen Teilen vergleichbar, so dass die Hochschule auf entsprechende Erfahrungen zurückgreifen kann. Allerdings unterscheiden sich die Zielgruppe und das Studiengangskonzept insbesondere hinsichtlich der Didaktik und Lehrformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und die Langfassung widerspricht nicht der verkürzten Darstellung im Diploma Supplement. Die Hochschule hat mit ihren definierten Qualifikationszielen alle Hochschuldimensionen inklusive der Persönlichkeitsbildung sowie die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen erfasst. Neben der wissenschaftlichen Befähigung wurde die Befähigung

zur qualifizierten Erwerbstätigkeit insbesondere im Umfeld der vor- und nachgelagerten Bereiche des Gartenbaus und der Landwirtschaft konkretisiert. Gemäß den Anforderungen eines breit qualifizierenden Bachelorstudiengangs stehen insbesondere in den ersten Semestern die Aspekte Wissen und Verstehen im Vordergrund. Anwendungskompetenzen bis zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses sind sukzessive angelegt. Die Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor-Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zum Verständnis des Studiengangskonzepts dieses gebührenfinanzierten Studiengangs ist es wichtig, die besondere Zielgruppe des Studiengangs zu berücksichtigen. Der Studiengang richtet sich insbesondere an berufstätige Personen, die in den Bereichen Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Versuchswesen im Pflanzenbau und artverwandten Berufsfeldern tätig sind sowie an berufliche Quereinsteiger, die sich wissenschaftlich weiterbilden möchten. Dabei geht die Hochschule davon aus, dass insbesondere die erstgenannte Personengruppe die Studierenden ausmachen wird, es aber nicht ausgeschlossen ist, dass sich auch Personen ohne berufliche Vorbildung für den Studiengang interessieren. Gemeinsam haben die Personengruppen i.d.R., dass sie sich häufig durch ihre berufliche Erfahrung qualifizieren und nicht mit den klassischen Vollzeitstudiengängen in diesem Bereich angesprochen werden. Neben beruflich eingebundenen Personen können aber auch Personengruppen angesprochen werden, die sich auf Grund familiärer Verpflichtungen für ein berufsbegleitendes Studieren entscheiden. Die Studierendengruppe wird voraussichtlich heterogener und auch älter sein als eine Studierendengruppe eines „klassischen“ Bachelorstudiengangs in Präsenz.

Die Hochschule stellte zudem dar, dass für die Entwicklung des neuen berufsbegleitenden und online angebotenen Bachelorstudiengangs einige Module bereits online als Pilot-Zertifikatskurse durchgeführt wurden. Innerhalb der Zertifikatskurse fand ein reger Austausch zwischen den Dozierenden und den Interessierten statt. Viele Wünsche und Anregungen der Teilnehmer*innen wurden bei der Entwicklung des Studienganges und insbesondere bei der Gestaltung des Curriculums berücksichtigt und umgesetzt. Zudem wurden alle Entwicklungsschritte dem Beirat des Bachelorstudienganges „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“

vorgestellt. Dabei wurden die Rückmeldungen der unterschiedlichen Interessensgruppen, wie z.B. Unternehmen, Studierende, etc. in die Entwicklung aufgenommen.

Das Modell der Online-Lehre sieht momentan eine Präsenzwoche zu Semesterbeginn vor, insbesondere zur Erläuterung der zu nutzenden (Online-)Infrastruktur und um die Gruppe zusammenzuführen sowie den Austausch untereinander zu fördern. Weitere Präsenzzeiten ergeben sich durch die „Klausurenwochen“ zum Ende der Semester. Zudem sieht das Modul „Angewandte Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung“ ein Laborpraktikum von 25h im ersten Semester vor.

Die Semester sind didaktisch eher kleinteilig strukturiert, um eine Kontinuität des Lernens auch bei den berufsbegleitend und online Studierenden zu gewähren. So sieht das Semester regelhaft drei Abschnitte vor: Die Studierenden haben Material zum Selbststudium erhalten. Die sich daraus ergebenden Fragen werden in einer Fragestunde zusammengefasst und erörtert, darauf findet häufig eine kurze E-Klausur auch im Multiple-Choice-Format statt. Ein solcher Abschnitt wiederholt sich. Der dritte Abschnitt beinhaltet wieder eine „Fragestunde“, die diesmal aber deutlich vor der abschließenden Prüfung in der Präsenzwoche liegt. Insgesamt gibt es damit mehrwöchige Taktungen, in denen die Studierenden sich die Unterrichtseinheiten per Video bzw. durch Lernmaterial, welches über das Lernmanagementsystem ILIAS bereitgestellt wird, aneignen. Am Ende dieser Phasen erfolgen die Online-Fragestunden sowie im Fall von Portfolio-Prüfungen die sogenannten Zwischenprüfungen. Das Online-Lernen zeichnet sich zudem dadurch aus, dass synchrone Veranstaltungen verzeichnet sind und asynchrones Lernen (vgl. Modulhandbuch). Wie für Online-Studiengänge typisch, erfolgt häufig ein Teil der Prüfungsleistung als (unbenotete) Präsentation vor dem Kurs (bzw. synchronen Lehrveranstaltung). Damit soll gewährleistet werden, dass Studierende sich mit den gegebenen Inhalten angemessen auseinandergesetzt haben, bevor weitere neue Inhalte vermittelt werden.

Durch die häufige Nutzung der Portfolioprüfung wird das Studium insgesamt stark strukturiert und das Lernen und Prüfen wird verschulter, mit dem Ziel, durch eine konstantere Verbindung zu den online Studierenden, die Motivation hoch zu halten und die Zahl der Studienabbrüche und Verzögerungen möglichst zu verringern.

Das Curriculum teilt sich auf in 13 fachspezifische Module wie z.B. „Biologie der Pflanzen“ oder „Pflanzliche Produktionssysteme“ bis zu „Generative Entwicklung und Phasenwechsel der Pflanze“, sieben Module zum wissenschaftlichen Arbeiten und dem Projektmanagement (z.B. „Projektplanung und -management“ sowie „Wissenschaftliches Praxisprojekt“), drei Module mit je fünf ECTS zu „Statistik und Versuchswesen“ sowie fünf überfachliche Module wie z.B. „fachspezifisches Englisch“ und „Unternehmensführung“. Die Abschlussarbeit umfasst 12 ECTS; der Abschlussarbeit vorangestellt ist ein wissenschaftliches Praxisprojekt. Dort bekommen die Studierenden die Möglichkeit die im Studium erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen

auf ein praktisches Problem anzuwenden. In erster Linie wird erwartet, dass Studierende ein Problem aus ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich aufbereiten, schriftlich darlegen und präsentieren. Falls das nicht möglich ist, wird die Hochschule eine entsprechende Fallstudie zur Verfügung stellen. Die im Praxisbericht bearbeitete Fragestellung kann als Grundlage für die anschließende Bachelorarbeit dienen. In Ausnahmefällen kann ein weiterer, pflanzenbaulicher Versuch oder eine Literaturstudie für die Dokumentation der Bachelorarbeit durchgeführt werden. Die Durchführung und Betreuung der Abschlussarbeiten können gemeinsam mit nationalen und internationalen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Hochschulen erfolgen. Das Abschlusskolloquium zur Verteidigung der Bachelorthesis - als die dem Bachelorstudium finalisierende Prüfungsleistung - soll zum Ende der Vorlesungszeit im achten Semester erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept ist inhaltlich überzeugend. Das Curriculum nimmt an Wissenstiefe und Spezialisierung kontinuierlich zu. Die Abschlussarbeit ist durch Module des wissenschaftlichen Arbeitens und mit soliden Grundlagen der Statistik und des Versuchswesens gut vorbereitet. Der Praxisbezug wird deutlich durch Module des Projektmanagements und einer fachspezifischen Einführung in die BWL und selbstverständlich durch das Praxisprojekt. Der Modulkatalog ist zudem sehr detailliert und aussagekräftig. Während das ursprüngliche Konzept mehr Präsenzphasen enthielt, wurde nach der Erprobung der Zertifikatskurse das Konzept abgeändert in Richtung eines fast vollständig digitalen Fernstudiengangs. Grundsätzlich scheint die Hochschule über gute Erfahrung mit der Online-Lehre zu verfügen und Studierende bestätigten während der Begehung nicht nur, das Online-Konzept zu befürworten, sondern auch, dass sie selbst schon positive Erfahrung sogar mit E-Klausuren gemacht hätten, bei denen zwecks Identitätssicherung eine elektronische Bildübertragung gewährleistet werden musste. Damit tragen die Gutachter*innen das Online-Konzept für diesen Studiengang mit und sehen es als geeignet an, das Erreichen der genannten Qualifikationsziele zu unterstützen. Nichtsdestotrotz bedauert die Gutachtergruppe, dass die Studierenden nicht (oder kaum) davon profitieren können, dass die Lehrräume in direkter räumlicher Nähe zu den Laboren und gärtnerischen Versuchsanlagen liegen, die sehr gutes Anschauungsmaterial für die Praxis bieten würden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule erfüllt zum einen durch eine angemessene formale Regelung alle Rahmenvorgaben zur Förderung studentischer Mobilität (vgl. Kap. 1.7) und zum anderen scheint sie auch in der Operationalisierung Engagement zu zeigen, weil sie laut Webseite mit über 200 Partnerhochschulen in aller Welt kooperiert. Alleine für die Fakultät Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur werden noch 70 Partnerhochschulen aus 40 verschiedenen Ländern gelistet (<https://www.hs-osnabrueck.de/vernetzung/internationale-partner/partnerhochschulen/?az=studyarea:agriculturalsciencelandscapearchitecture/>). Zudem gibt es selbstverständlich ein International Office, das Unterstützungsmöglichkeiten für Incomings und Outgoings bereithält (<https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/internationales/>). Zusätzlich gibt es die International Faculty Offices, die die Fakultätspartnerschaften und fachbezogenen Kooperationsprojekte sowie den Austausch von Studierenden und Lehrenden betreuen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Struktur des Studiengangs (in Semester 3, 4 und 5 gehen die Module jeweils nur über ein Semester) sowie der formale Rahmen sind gut geeignet, studentische Mobilität zu unterstützen. Nichtsdestotrotz ist es eher eine theoretische Frage, denn Studierende eines berufsbegleitenden Studiengangs sind auf Grund der schwierigen beruflichen Vereinbarkeit voraussichtlich eher nicht geneigt, ein Semester im Ausland zu verbringen. Die Gutachtergruppe diskutierte die Frage, ob es trotz der besonderen Klientel des Studiengangs sinnvoll wäre, ein oder zwei Semester des Studiengangs zu identifizieren, die für einen potenziellen Auslandsaufenthalt der Studierenden empfohlen werden könnten. Da die Fakultät sehr gute Bedingungen für Auslandsaufenthalte bietet, sollte zumindest auf das Mobilitätsangebot auch in einem gebührenfinanzierten Studiengang aufmerksam gemacht werden und grundsätzlich die Bereitschaft signalisiert werden, für individuelle Lösungen offen zu sein. Ggf. sind auch einige finanzierende Betriebe vom Mehrwert solcher Aufenthalte überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Es wurden 13 Kurzlebensläufe von Lehrenden eingereicht (Anlage 14). Sieben Lehrende fungieren gemäß Modulübersichtstabelle auch als Modulverantwortliche (Modulpromotoren). Es sind

vier Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur in den Studiengang eingebunden. Vier externe Lehrende kommen aus der Privatwirtschaft (selbst. Beratung/Lehre, Betriebswirtschaft/Banking sowie Kommunikation) bzw. von der Landwirtschaftskammer. Die weiteren Lehrenden sind wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und/oder Promovierende. Für insgesamt 20 ECTS sind noch keine Modulverantwortlichen benannt.

Die Einbindung der Lehrenden in aktuelle Forschungsprojekte ist durch eine Vielzahl von Projekten sehr gut gegeben (vgl. Kap. 2.2.). Dabei sind nicht nur die Professor*innen in aktuelle Forschungsprojekte eingebunden, sondern auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen. Eine Übersicht der Forschungsprojekte an der Fakultät kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/fakultaeten/aul/forschung/forschungsprojekte/>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich konnte die Hochschule darstellen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird. Zum einen wurde dies durch die Darstellung im Selbstbericht deutlich, aber auch durch die engagiert wirkenden Lehrenden, die während der Begehung zugegen waren. Die Gutachtergruppe begrüßt zudem die Einbindung externer Lehrender, wie z.B. aus der Landwirtschaftskammer, in das Studienprogramm. Das wird als deutlicher Mehrwert betrachtet. Es sind zwar einige Veranstaltungen noch nicht mit Lehrenden besetzt und der Studiendekan scheint überproportional mit der Lehre dieses Studiengangs belastet, aber es wird davon ausgegangen, dass dies bis zum Studienstart geregelt sein wird. Dabei wird der Studiendekan weiter in der Verantwortung für die Lehre der Module stehen, aber die Veranstaltungen werden von noch zu benennenden Kolleg*innen abgehalten werden.

Die Hochschule Osnabrück ist die forschungstärkste Fachhochschule Niedersachsens und die Fakultät für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur kann auf eine Vielzahl von laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten verweisen. Die Arbeitsgruppe Growing Knowledge widmet sich z.B. schwerpunktmäßig der Optimierung und Entwicklung von Kultursystemen und -räumen. Dadurch sind Forschungsprojekte dieser Arbeitsgruppe von direkter Relevanz für den Studiengang (<https://www.hs-osnabrueck.de/growing-knowledge/forschungsprojekte/>). Die Verbindung von Forschung und Lehre scheint sehr gut gesichert.

Die Berufungsverfahren sind auf folgender Webseite detailliert beschrieben: <https://www.hs-osnabrueck.de/berufungsmanagement/berufungsverfahren/>. Dort kann auch die Berufsordnung eingesehen werden. In der „Richtlinie der Hochschule Osnabrück zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen (Stand 01.01.2021)“ wird unter Punkt 3 darauf verwiesen, dass auch Lehrbeauftragte über die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und die

pädagogische Eignung besitzen müssen; diese ist in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder in der Ausbildung nachzuweisen. Für die Weiterqualifizierung des Personals steht neben dem eLearning Competence Center auch die Organisationseinheit „Personalentwicklung“ zur Verfügung. Diese bietet u.a. verschiedene Fort- und Weiterbildungen sowie Zertifikatsprogramme und Workshops im Bereich Lehre an. Dabei wird differenziert zwischen dem Zertifikatsprogramm PROFHOS, das sich an neu berufene Professorinnen und Professoren sowie an Verwalterinnen und Verwalter einer Professur richtet und dem Zertifikatsprogramm WIMHOS, das für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten wird, die in die Lehre eingebunden sind. Weitere Informationen finden sich hier.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Anhang 16 werden ausführlich die Labore und ihre Ausstattung vorgestellt. Der Anhang 17 dient dazu, die räumliche und IT-Ausstattung zu erläutern. Wie inzwischen üblich gibt es ein flächendeckendes WLAN, das allen zur Verfügung steht. Eine Fachbibliothek ist direkt auf dem Campus. Nach Aussage der Studierenden sind die gängigen „Einführungsbücher“ auch als E-Books vorhanden. Während der Begehung wurden Außenanlagen und insbesondere Gewächshäuser besichtigt. Es konnte noch ein spezielles Gebäude kurz vor der Bauabnahme besichtigt werden: es wird als Forschungszentrum „Agrarsysteme der Zukunft“ dienen. Das Gebäude wird neben Büro- und Laboreinheiten insbesondere aus einer Indoor-Vertical-Farm mit sechs Kulturräumen (à 10,81 m²) sowie einem Dachgewächshaus (149,21 m² Nutzfläche für Pflanzenkultivierung) bestehen. Hierdurch können in verschiedenen Kulturräumen/-szenarien (Dachgewächshaus und Indoor-Vertical-Farm) innovative Kultursysteme (z. B. vertikale Anbauverfahren) für unterschiedliche Pflanzenarten erprobt und entwickelt werden.

Die Hochschule hatte zudem temporäre Zugänge für die Lernplattform ILIAS geschaffen und exemplarisch ein erstes Modul mit Lernmaterial und auch Prüfungen für die Lehre dargestellt. Mittels einer kurzen Präsentation während der Begehung konnten ergänzende Fragen zur Funktionalität der Lehrplattform gestellt werden. Diese Lernplattform ging aktuell zum Wintersemester 2022/23 in den Regelbetrieb der Hochschule und löst auf Grund besserer Funktionalitäten „OSCA“ und „Moodle“ ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich u.a. während der Begehung der Außenanlagen von der guten Ressourcenausstattung überzeugen. Diese umfasst nichtwissenschaftliches Personal (u.a. TAs),

die notwendige Raum- und Sachausstattung, aber auch die IT-Infrastruktur sowie die online zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel. Die Lehr- und Lernplattform konnte hinsichtlich der Funktionalität für einen Online-Studiengang überzeugen, zudem steht den Mitarbeiter*innen ein E-Learning Kompetenzzentrum zur Verfügung (<https://www.hs-osnabrueck.de/elearning-competence-center/>), das insbesondere beim Umgang mit der Plattform ILIAS und der E-Didaktik unterstützt. Zudem ergaben sich beim Gespräch mit den Studierenden keine Hinweise, dass es an etwas mangeln würde.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Am Ende des Semesters gibt es einen festen Prüfungszeitraum für Klausuren. Nachholtermine liegen ein halbes Jahr später im darauffolgenden Prüfungszeitraum. Anders verhält es sich bei mündlichen Prüfungen, die individueller und im Wiederholungsfall auch zeitnaher getaktet sind. Grundsätzlich wird eine recht hohe Prüfungsvielfalt genutzt. Neben den klassischen Klausuren (auch E-Klausur als Multiple Choice), den mündlichen Prüfungen und Präsentationen kommen Hausarbeiten und Praxis-/Projektberichte sowie die schon erwähnte Portfolio-Prüfung zum Einsatz, die in der Regel aus drei aufeinander aufbauenden Teilen besteht. Neben der Bachelorarbeit zuzüglich Kolloquium werden in acht Modulen jeweils eine Prüfung genutzt (Klausur oder Präsentation), in sechs Modulen kommen zwei verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz. Das sind z.B. Klausuren, die durch eine Präsentation ergänzt werden oder Berichte, die durch ein Referat ergänzt werden. Damit sollen unterschiedliche Kompetenzen angemessen überprüft werden. In 13 Modulen wird eine Portfolioprüfung eingesetzt. Diese ist unter § 7a der Allgemeinen Prüfungsordnung ausführlich geregelt, was auch die Wiederholungsmöglichkeiten umfasst. Ein Portfolio besteht aus kleinen, aufeinander aufbauenden Teilleistungen (zum Teil auch als Teilprüfungen bezeichnet), die durch Fragestunden vorbereitet und reflektiert werden und die in den meisten Fällen auch unterschiedliche Prüfungsformen beinhalten. Die Hochschule hat in der Überarbeitung einige Portfolioprüfungen zu Gunsten anderer Prüfungsformen ersetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind vielfältig, auf unterschiedliche Kompetenzen ausgerichtet und beziehen sich auf die jeweiligen Module. Damit ermöglichen sie eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Formalrechtlich handelt es sich bei der beschriebenen Portfolio-Prüfung

um eine Modulabschlussprüfung, auch wenn sie in der Umsetzung kleinteilig erscheint. Damit und mit den anderen Modulen, die alleinig mit einer Abschlussklausur oder mit Präsentationen abschließen, schließen die Module in der Regel mit einer Prüfung ab.

Trotzdem sollte nicht unerwähnt bleiben, dass die Portfolio-Prüfung, die inzwischen an vielen Hochschulen zum Einsatz kommt, in ihrer Umsetzung in der Gutachtergruppe diskutiert wurde. Diskussionspunkte waren zum einen, wann die zu erbringenden Komponenten einer Portfolio-Prüfung eher den Charakter einer Teilprüfungen haben und dadurch die Prüfungslast (zu) stark erhöhen. Zum anderen wurde die Notwendigkeit der Benotung und des Bestehens dieser Teilleistungen bzw. Portfolio-Komponenten diskutiert.

Schlussendlich folgt die Gutachtergruppe den Erläuterungen der Hochschule, dass das Prüfungskonzept mit dem im Rahmen der Portfolio-Prüfungen eher kleinteiligen aber kontinuierlichen Prüfen didaktisch angemessen ist, um den ständigen Lernfortschritt während des berufsbegleitenden Lernens zu begleiten und zu unterstützen. Zudem entspricht die Portfolio-Prüfung einem üblichen und an der Hochschule rechtlich geregelten Format.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist gemäß seinem Profil nur aus Pflichtmodulen und konsekutiv aufgebaut. Zudem sind viele Online-Lehranteile asynchron, so dass es bei regulärem Studienverlauf zu keinen Überschneidungen kommt. Synchroner Veranstaltungen werden zudem noch als „Konserve“ vorgehalten, sodass bei Bedarf nachstudiert werden kann. Insgesamt stellt die Hochschule im Selbstbericht ausführlich dar, wie sie zur angegebenen Arbeitsbelastung gekommen ist und wie sie den besonderen Erfordernissen des berufsbegleitenden Studierens gerecht zu werden gedenkt. Dazu gehört, dass der Studiengang durch die zentrale Einrichtung für wissenschaftliche Weiterbildung, die Professional School, der Hochschule Osnabrück betreut wird. Eine Ansprechperson unterstützt die Studierenden in allen organisatorischen Fragen rund ums Studium. Insbesondere für berufsbegleitend Studierende ist es von Bedeutung, eine konkrete Ansprechperson vor Ort zu haben, die sich um Fragen und Bedürfnisse dieser Gruppe kümmert. Ein Musterevaluationsbogen liegt vor (Anlage 21). Danach wird auch die Arbeitsbelastung regelmäßig hinterfragt. Gemäß Evaluationsordnung werden Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert (§ 3 in Anlage 18), was von den Studierenden bestätigt wurde.

Gemäß Gebührenordnung der Hochschule (Anlage 15) wird pro Modul bezahlt, so dass eventuelle Nachprüfungen inklusiv sind. Für Präsenzphasen soll auch das Gästehaus der Hochschule Osnabrück nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Einen Beitrag zur Studierbarkeit stellt auch die im Detail formalisierte Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen dar. Zum einen gibt zusätzlich zur Verankerung in der APO eine hochschulweit gültige Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen“ (Anlage 3) und zum anderen erläutert die Hochschule ihren Umgang damit. Danach wird bei ca. 75% Deckungsgleichheit bzw. Gleichwertigkeit der Kompetenzen angerechnet. Das umfasst auch Kompetenzen aus Ausbildungsgängen wie z.B. zum landwirtschaftlich-technischen Assistenten bzw. Assistentin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Arbeitsbelastung scheint in Kombination mit einer vollen Arbeitsstelle sehr hoch zu sein, aber es wird davon ausgegangen, dass Arbeitgeber*innen zum Teil Freistellungen gewähren, insbesondere wenn von ihnen die Gebühren übernommen werden. Zudem wurde im Rahmen der vorgeschalteten Zertifikatsmodule die Studierbarkeit erprobt, so dass insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung berufsbegleitend machbar ist. Regelmäßige Erhebungen der Arbeitsbelastung sind geplant. Vor dem Hintergrund eines in anderen Studiengängen funktionierenden Qualitätsmanagementsystems kann von einer angemessenen Umsetzung im zu akkreditierenden Studiengang ausgegangen werden. Es wird hier aber empfohlen, insbesondere in den ersten Semestern des Studiengangs engmaschiger zu evaluieren, um eventuelle, zu große Arbeitsbelastungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und gegensteuern zu können. Es kann aber insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Der Studienbetrieb ist insgesamt plausibel und überschneidungsfrei geplant. Das beinhaltet auch die Prüfungen, welche in Art und Umfang auf das berufsbegleitende Studieren angepasst sind. Die Module umfassen alle mindestens fünf ECTS. Zudem ist die Prüfungsdichte und -organisation diesem berufsbegleitenden Studiengang und auch der Fachkultur angemessen (vgl. vorheriges Kapitel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

(vgl. vorherige Kapitel) Neben der grundsätzlichen Problematik berufsbegleitend zu studieren, kommt es bei diesem Studiengang hinzu, dass bestimmte Studienanteile auch vegetationsabhängig sind, so dass eine gleichmäßige Arbeitsbelastung nicht immer garantiert werden kann. Es

wird aber viel dadurch aufgefangen, dass Videomaterial hinterlegt wird, was einem Online-Studiengang entspricht. Ansonsten ist die Regelstudienzeit bei 180 ECTS um zwei Semester verlängert. Eine Gebührenordnung wurde ebenfalls vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Tatsache, dass es sich um einen Online-Studiengang handelt, der mit einer angepassten Didaktik auf die spezielle Klientel reagiert, zeigt auf, dass den besonderen Profilbildungen berufsbegleitend angemessen begegnet wurde (vgl. vorherige Kapitel u.a. zu Curriculum). Zudem sind die synchronen Online-Zeiten und Präsenzzeiten geblockt, um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu erreichen. Das Zeitmodell, das auch die Portfolioprüfungen beinhaltet, unterstützt gut die parallele Berufstätigkeit. Die Arbeitsbelastung wird plausibel eingeschätzt. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die beiden besonderen Profile (berufsbegleitend, online) durch das in sich geschlossene und an die Bedarfe angepasste Studiengangskonzept gut abgebildet werden. Auch die Transparenz des Studiengangs hinsichtlich Vorgaben und Erfordernisse scheint gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Dieser Studiengang ist u.a. ein Ergebnis des BMBF-finanzierten Projekts AgriCareerNet. Das „Netzwerk für Agrarkarrieren – AgriCareerNet“ ist ein Verbund der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen. Gemeinsam wurden praxisrelevante wissenschaftliche Weiterbildungsangebote für wichtige Branchen der Agrar- und Ernährungswirtschaft entwickelt. Entsprechend hatte die Hochschule die Möglichkeit, Teile des Studiengangs bzw. Module bereits als Zertifikatspilotkurse durchzuführen. Die gemachten Erfahrungen wurden zwischen den Dozierenden und den Interessierten geteilt und Anregungen von Teilnehmer*innen führten auch zu Anpassungen bei der Gestaltung des Curriculums. Zudem wurden alle Entwicklungsschritte dem Beirat des Bachelorstudienganges „Angewandte Pflanzenbiologie – Gartenbau, Pflanzentechnologie“ vorgestellt. Dabei wurden die Rückmeldungen der unterschiedlichen Interessensgruppen, wie z.B. Unternehmen, Studierende, etc. in die Entwicklung aufgenommen.

„Agrarsysteme und -technologien“ ist einer von vier Forschungsschwerpunkten der Hochschule. Unter der Webseite zum Forschungsschwerpunkt werden zahlreiche Projekte gelistet: <https://www.hs-osnabrueck.de/forschung/strukturen/forschungsschwerpunkte/agrarsysteme-und-technologien/forschungsprojekte/?az=fakultaet.fakultaetaul/>.

An der Fakultät befindet sich auch das Kompetenzzentrum „Competence Of Applied Agricultural Engineering“ (COALA). Ein Binnenschwerpunkt der Fakultät ist zudem „Zukunft Lebensraum Stadt – Urbane AgriKultur“.

Während der Begehung wird berichtet, dass einmal im Jahr Kontaktstudententage stattfinden. An diesem Tag stellen sich alle Forschungsprojekte nicht nur hochschulintern vor, sondern es ist kombiniert mit einer Firmenkontaktmesse und für die breite Öffentlichkeit und insbesondere die Studierenden zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem vorgestellten Verfahren ist sichergestellt, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aktuell und angemessen sind. Der Beirat des Studiengangs und das gute Qualitätsmanagement mit angemessenen Feedbackschleifen (vgl. Kap. 2.2.4) werden zudem für eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sorgen. Die große Forschungsaktivität der Fakultät und der in der Forschung eingebundenen Lehrenden stellen einen großen Vorteil für die Studierenden dar, weil sie die Chance haben, mit aktuellem Forschungsdesign, der Forschungsumsetzung und den Forschungsergebnissen direkt konfrontiert zu werden. Die Organisation des Studiengangs und die rege Forschungstätigkeit werden für eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene sorgen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Der Bachelorstudiengang wird in das Qualitätsmanagement der Hochschule Osnabrück eingebunden, das verschiedene Evaluationsinstrumente enthält, die einen kontinuierlichen Verbesserungszyklus ermöglichen. Zudem nutzt die Hochschule den Studienerfolgsmonitor, der das Kennzahlensystem der Hochschule

Osnabrück zur Analyse von Studienverläufen darstellt (<https://www.hs-osnabrueck.de/ressort-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement/monitoring/studienerfolgsmonitor/>). Zum Ersten ist es wesentliches Ziel des Monitorings, Daten zum Studienerfolg vorzuhalten. Zum Zweiten werden Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt. Die Ergebnisse der semesterweise erfolgenden Modulevaluation werden den Lehrenden der Module gespiegelt. Basis der Lehrevaluation ist die „Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre“ (vgl. Anlage 18). Ergänzend zu dieser Ordnung liegen ergänzende Verfahrensbeschreibungen vor (vgl. Anlage 19/20 sowie Musterevaluationsbögen (Anlage 20/21).

Die Hochschule erläutert, dass die Studiengänge grundsätzlich, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen, einem kontinuierlichen Monitoring (Monitoring der Studienqualität/ Midterm Review/ Studiengangentwicklungsbericht) unterzogen und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Dazu gibt es eine grafische Zusammenfassung der Prozesse und Kriterien (vgl. Anlage 30, Qualitätsorientierte Studiengangentwicklung).

Folgende Evaluationen werden aktuell durchgeführt (vgl. Anlage Evaluationsbögen):

- Modulevaluationen
- Studierendeneingangsbefragung
- Studierendenabschlussbefragung
- Online Semesterbefragung

Außerdem führt die Hochschule Osnabrück alle vier Jahre eine zentrale Absolvent*innen-Befragung durch (<https://www.hs-osnabrueck.de/ressort-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement/evaluation/absolventinnen-befragung/>). Die Absolvent*innenbefragungen werden im Rahmen des „Kooperationsprojekt Absolventenstudie“ (KOAB-Studie) durchgeführt. Dies geschieht im Rahmen des bundesweiten Forschungsprojekts, welches seit 2017 vom ISTAT (Institut für angewandte Statistik) koordiniert wird. Im Wintersemester 2022/2023 wird die Hochschule Osnabrück zum vierten Mal an der KOAB-Studie teilnehmen und ab Oktober 2022 Absolvent*innen des akademischen Jahres 2021 befragen.

Zusätzlich zu den genannten Evaluationen findet einmal jährlich mit allen Studierenden nach Semestern getrennt ein Feedbackgespräch durch den*die Studiengangskoordinator*in und den*die Studiengangsbeauftragte*n statt. Inhalte des Feedbackgesprächs sind neben den Lehrveranstaltungsinhalten u. a. das Gesamtkonzept des Studiengangs, die Studierbarkeit und organisatorische Prozesse an der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte darlegen, dass der Studiengang – trotz seines besonderen Profils als gebührenfinanzierter Studiengang, der im Bereich der Professional School (Weiterbildung) der

Hochschule angesiedelt ist – wie andere Studiengänge auch in das QM der Hochschule eingebunden sein wird. Damit unterliegt er unter Beteiligung von Studierenden und später auch Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Für einen gebührenfinanzierten Studiengang ist eine engmaschige Steuerung auf Grund von Evaluationsergebnissen wahrscheinlich noch wichtiger als bei gebührenfreien Studienangeboten. Schließlich müssen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs schnell greifen, weil die Gebühren im Wesentlichen durch die Unternehmen als Arbeitgeber der Studierenden bestritten werden, die entsprechend sensibel reagieren, wenn Regelstudienzeiten kontinuierlich überschritten werden. Entsprechend werden die vielfältigen Evaluationsinstrumente, die alle Aspekte eines Student-Life-Cycle abdecken, sehr begrüßt. Der Regelkreis des Qualitätsmanagements scheint zudem geschlossen zu sein. Die Diskussionen mit Studierenden des verwandten Bachelor- aber auch Masterstudiengangs zeigen auf, dass die genannten Evaluationen sowohl in der Regel stattfinden als auch die Ergebnisse an die jeweiligen Studierenden rückgekoppelt werden. Entsprechend ist davon auszugehen, dass dies auch bei diesem neuen Studiengang der Fall sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden, siehe Anhang 23 - 28:

- Selbstverpflichtung für die Charta „Familie in der Hochschule“
- Richtlinie des Senats zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags
- Merkblatt zum Ausweis Studium und Familie
- Leitfaden Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Leitlinie Wahrung der Chancengleichheit aufgrund familiärer Verpflichtungen
- Empfehlungen zur Gestaltung barrierefreier Lehre.

Den übergeordneten Rahmen findet man u.a. im „Positionspapier zur Entwicklung der Hochschule Osnabrück, Projekt 2023“ von 2013 (s.a. https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Wir/Wir_stellen_uns_vor/Wofuer_wir_stehen/HSOS-Positionspapier-Projekt-2023.pdf). Dort sind im Kapitel 3.4 „Gleichstellung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ die Familiengerechtigkeit und auch die geschlechtergerechte Hochschule als Qualitätskriterien beschrieben. Zudem gibt es einen „Genderbericht“ von 2019, der ebenfalls als Download verfügbar

ist (https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Wir/Wir_stellen_uns_vor/Wir_in_Zahlen/Hochschule-Osnabrueck-Genderbericht_2019.pdf). Dort sind u.a. die Frauen/Männerquote ersichtlich (z.B. Professor*innen nach Fakultät sowie Studierende weiblich/männlich nach Fakultät). Während der Professorinnenanteil der gesamten Hochschule nur bei 22,7% liegt, machen die Professorinnen an der Fakultät für Agrarwissenschaften und Landbau sogar nur 15 % der Professuren aus, obgleich die Studierenden zu 43% weiblich sind. Auch wenn berücksichtigt werden muss, dass alle Hochschulen bei den eher technischen Fächern Probleme haben, die Professuren mit Frauen zu besetzen, macht es trotzdem deutlich, dass hier bei zukünftigen Berufungen einer Professorin der Vorzug gegeben werden sollte.

Der Nachteilsausgleich ist im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung (Anlage 1, § 4a Wahrung der Chancengleichheit) verankert. Dabei erstreckt sich die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs auch auf besondere familiäre Situationen (z.B. Ausgleichsmaßnahmen wegen familiärer Verpflichtungen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können). Der Umgang der Hochschule mit Studierenden, die an einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung leiden, wird zudem in Fragebögen zur Studieneingangsphase erhoben (Anlage 22, Studieneingangsphase, Fragen 12 und 13).

Laut Hochschule erfolgt die praktische Umsetzung dieser Leitlinien über Gleichstellungskonferenzen und Gleichstellungspläne, die zentrale Studienberatung, die Psychosoziale Beratungsstelle, das Studierendensekretariat, das Studentenwerk und selbstverständlich über die Studiengangsleitung. Zudem wurde eine Stelle zu Gender und Diversity geschaffen, die in allen Verfahren und Berufungen dabei ist.

Dadurch, dass dieser Studiengang fast ausschließlich online zu bestreiten ist, soll er sich auch an Personen richten, die familiäre Verpflichtungen haben und keinen originären Studiengang absolvieren können. Für diesen Fall muss allerdings berücksichtigt werden, dass immer auch die Studiengebühren bezahlt werden müssen und eine zusätzliche berufliche Tätigkeit hier eher ausgeschlossen scheint.

Die Hochschule berichtet zudem, dass sie erfolgreich am BMBF-Professorinnenprogramm III teilgenommen hat und damit die neuen „Entwicklungsprofessuren“ finanziert. Damit soll Frauen, die gerade promoviert sind oder kurz vor Abschluss ihrer Promotion stehen, ermöglicht werden, die für eine Professur an einer Fachhochschule benötigte dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereiches zu erlangen, ohne dass sie die Wissenschaft vollständig verlassen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über gute Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit (Anlage 23 – 28) und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden können. Der Nachteilsausgleich ist im Allgemeinen

Teil der Prüfungsordnung angemessen verankert; die Ausführungen der Hochschule machen eine Umsetzung von studiengangsspezifischen Maßnahmen plausibel. Zahlen zu Studierenden und Mitarbeiter*innen der Hochschule werden anscheinend geschlechtsspezifisch erhoben, so dass eventuelle Bedarfe und Maßnahmen auch abgeleitet werden können. Dazu gehört, dass bei zukünftigen Berufungen an der Fakultät, Frauen im besonderen Maße berücksichtigt werden sollten. Die Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren der Fakultät ist allerdings schon im Gleichstellungsplan der Fakultät als Maßnahme verankert. Zusätzlich sollten auch vermehrt externe weibliche Lehrbeauftragte rekrutiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht anwendbar

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat beschlossen eine (kleine) Qualitätsverbesserungsschleife durchzuführen, die insbesondere darin bestand, die Konsistenz des Modulkataloges mit Tabellen zu den Modulen und Prüfungen (Modulübersichtstabelle) zu verbessern. Entsprechend legte die Hochschule Ende Oktober 2022 einen verbesserten Anlagenband vor. Im Laufe dieser Nachbesserungen entschied sie sich auch, den Empfehlungen der Gutachtergruppe zu folgen und einen Bachelor of Science an Stelle eines Bachelor of Engineering zu vergeben. Zudem wurden weitere Empfehlungen genutzt, um die Prüfungsdiversität zu erhöhen und Kompetenzorientierung zu verbessern – zudem ergab sich eine Reduktion von Teilprüfungen bedingt durch Portfolioprüfungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Verena Haberlah – Korr, Fachhochschule Südwestfalen, Fachbereich Agrarwirtschaft, Pflanzliche Produktion / Pflanzenschutz, Wissenschaftliche Leitung Versuchsgut Merklingsen
- Prof. Dr. rer. hort. Tsu-Wei Chen, Humboldt Universität zu Berlin, Albrecht Daniel Thaer-Institut, Professor for Intensive Plant Food Systems

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Frau Sabine Huck, Umweltbundesamt, Ressourceneffizienz (ehemals Pflanzenschutzmittelzulassung)

c) Studierende / Studierender

- Herr Florian Frietsch, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Student Master of Education Biologie & Chemie

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *Nicht angezeigt*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO) *Nicht angezeigt*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht anwendbar

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	27.09.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, QM, Geschäftsführung Professional School Hochschule Osnabrück, Programmleitung, Lehrende, Studierende affiner Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Insbesondere Gewächshäuser und gartenbauliche Außenanlagen, Lernplattform ILIAS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)